

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebortal und Lahnau

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Biebortal und Lahnau vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

§1

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben (§ 1 Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. Hessisches Personenbeförderungsgesetz
2. Aufgaben gemäß § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
3. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz
4. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
5. Aufgaben nach dem Hessischen Versammlungsgesetz
6. Aufgaben nach dem Hessischen Straßengesetz, insbesondere Sondernutzungserlaubnis

§2

(1) Die Aufgaben in dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk gem. § 1 dieser Vereinbarung werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk ist Lahnau.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Gemeinden Lahnau und Biebortal per öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Lahnau und Biebortal vom geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der jeweilige Anstellungsträger aus.

(6) Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk trägt den Namen „Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk **Schwarzbachtal**“ (alternativ: Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Lahnau-Biebortal).

§3

(1) Dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeister/-innen der beteiligten Kommunen sowie den Haupt- und Ordnungsamtsleitern/-innen, besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Beirat beschließt die Aufgabenerfüllung und empfiehlt über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

§4

(1) Über gemeinsame Investitionen für den Verwaltungsbehördenbezirk berät der Beirat und empfiehlt diese den gemeindlichen Gremien der beteiligten Gemeinden für deren Haushalt.

(2) Über sonstige Investitionen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch hierfür die Kosten. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Verwaltungsbehördenbezirk zu hören

§6

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich an die andere beteiligte Kommune zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen mit der anderen beteiligten Kommune aufgelöst werden.

§7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die

dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§8

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel

1. Beigeordnete Ursula Claudi

Bürgermeisterin Patricia Ortmann

1. Beigeordneter Peter Kleiner